

1. Geltung

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden schließen. Wenn der Kunde Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten sie auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Bestandteil eines Vertrages mit uns.

1.2 Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit Geschäften mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, die von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Sonstige Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Kalendertage gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Als Annahme gilt auch die Lieferung der Ware bzw. die Leistungserbringung.

3. Zahlung, Preisanpassung

3.1 Alle Lieferungen und Leistungen sind, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen oder keine andere Zahlungsweise schriftlich gewährt wurde, sofort und ohne jeden Abzug in bar zu bezahlen.

3.2 Soweit Skonto gewährt wird, ist nur der reine Warenwert skontierfähig. Eine Skontozusage wird hinfällig, wenn sich der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung eines anderen Rechtsgeschäfts uns gegenüber in Verzug befindet.

3.3 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

3.4 Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, etwa weil er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Belieferung nur noch gegen Vorkasse oder gegen Stellung von Sicherheiten zu erbringen bzw. die gesamte Restschuld aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Forderungen gestundet haben.

3.5 Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden und etwaigen Kosten und Zinsen anzurechnen.

3.7 Eine nach Vertragsabschluss erfolgte Arbeitskosten- oder Materialkostenerhöhung wird im Umfang der Erhöhung an den Kunden weiterberechnet, wenn die Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Gleiches gilt, wenn die Lieferung oder Leistung vom Kunden nicht binnen vier Monaten nach Vertragsschluss abgerufen wird oder aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, nicht zu den bei Vertragsschluss vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Bei einer Preissteigerung von mehr als 10 % kann der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferkosten

4.1 Angegebene Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart.

4.2 Sollten wir einen verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.

4.3 Die Auslieferung der Ware erfolgt grundsätzlich in unserem Lager. Wir versenden bzw. liefern die Ware nur dann, wenn dies im Einzelfall vereinbart wird.

4.4 Lieferung frei Baustelle/frei Lager bedeutet die im Einzelfall vereinbarte Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfahrstraßen vorausgesetzt, wofür der Kunde das Risiko trägt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.

4.4.1 Lieferkosten sind vom Kunden zu tragen. Bei Anlieferung von Waren berechnen wir je Anlieferung eine angemessene Frachtpauschale.

Bei Kranentladungen berechnen wir je Entladevorgang eine angemessene Pauschale. Für Paletten stellen wir eine angemessene Gebühr in Rechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletten-Einsatz abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze bzw. die Höhe der Pauschalen machen wir per Aushang in unseren Geschäften bekannt. Auf Anforderung senden wir ihnen diese Informationen auch zu. Änderungen der Gebühren und Kostenpauschalen behalten wir uns vor.

5. Gewährleistung, Haftung

5.1 Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

5.2 Schadensersatzansprüche des Kunden, der Verbraucher im Sinn von § 13 BGB ist, wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Kunde uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung anzeigt.

5.3 Kunden, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB sind, haben die gelieferten Waren unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns der Kunde nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung der Ware oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugehen lässt. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

5.4 Bei Sachmängeln der gelieferten Ware aus Geschäften mit Kunden, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB sind, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

5.5 Die Gewährleistungsfrist bei Geschäften mit Kunden, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB sind, beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

5.6 Auf Schadensersatz haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.7 Die sich aus Nr. 5.6. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.8 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

5.9 Sofern bei Geschäften mit Kunden, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB sind, diese die Aufträge direkt beim Hersteller bzw. bei einem Lieferanten erteilen, ohne uns dabei hinzuzuziehen oder unsere fachliche Beratung vorher in Anspruch zu nehmen, und die Abrechnung über uns erfolgt, sind Gewährleistungsansprüche, bevor sie uns gegenüber erhoben werden können, beim Hersteller bzw. Lieferanten geltend zu machen. Wir verpflichten uns, unsere aus einem so begründeten Rechtsverhältnis bestehenden Ansprüche auf Gewährleistung gegen Hersteller oder Lieferanten an unseren Kunden abzutreten und alle für die Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die rechtzeitige Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche ist der Kunde selbst verantwortlich. Nur wenn die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, scheitert, lebt unsere Gewährleistung auf.

5.10 Übernehmen wir ausnahmsweise auch die Verlegung, den Einbau oder die Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, wird die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C vorrangig vor diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Vertragsgrundlage. Die VOB hängt in unseren Geschäften aus; im Übrigen bieten wir unseren Kunden die Vertragsbedingungen der VOB Teil B und C zur Ausbündung an.

6. Einfacher Eigentumsvorbehalt (vereinbart mit Verbrauchern)

6.1 Mit Kunden, die Verbraucher im Sinn von § 13 BGB sind, wird ein einfacher Eigentumsvorbehalt nach den nachfolgenden Bestimmungen vereinbart.

6.2 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

6.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

6.4 Bei Zugriffen Dritter, insbesondere durch Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

7. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt (vereinbart mit Unternehmern)

7.1 Mit Kunden, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB sind, wird ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt nach den nachfolgenden Bestimmungen vereinbart.

7.2 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von uns gegenüber den Kunden aus der zwischen uns und dem Kunden bestehenden Lieferbeziehung.

7.3 Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller geltend gemachten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach diesen Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

7.4 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

7.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsbereinigungen sind unzulässig.

7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumsübergang bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

7.7 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7.8 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Kunde.

7.9 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

7.10 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

8. Sonstiges

8.1. Für Waren, die mit unserem Einverständnis und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 85% des Warenwertes nach Abzug von Lieferkosten und sonstiger Kosten.

8.2 Beim Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen sowie der Vermietung von Betonfördergeräten gelten im technischen- und Gewährleistungsbereich die Bedingungen des jeweiligen Lieferanten, die bei uns oder beim Lieferanten jederzeit eingesehen werden können. Sie hängen auch in unseren Geschäften aus. Im Übrigen gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

9.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

9.2 Bei Geschäften mit unseren kaufmännischen Kunden (sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen) ist nach unserer Wahl Rosenheim oder der Sitz des Kunden Gerichtsstand. Bei Klagen gegen uns ist Rosenheim ausschließlicher Gerichtsstand.

9.3 Für alle von uns durchgeführten Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.